

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des  
Jahres 1909. Die Lehrbücher für den Religionsunterricht in den  
Volksschulen betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309380)

# Vorlage

des

## Evangelischen Oberkirchenrats

an die

### Generalsynode des Jahres 1909.

#### Die Lehrbücher für den Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend.

Die letzte Generalsynode hat in ihrer achten Sitzung am 15. Oktober 1904 die damalige Vorlage des Oberkirchenrats über den Religionsunterricht in den Volksschulen gutgeheißen und nur bezüglich der Auswahl der Gesangbuchlieder, Katechismusätze und Sprüche einige Anträge gestellt, die in dem umgearbeiteten Lehrplan vom 19. Februar 1905 in erheblichem Umfang berücksichtigt worden sind (siehe Anlage I E 2). Sie hat aber zugleich „den dringenden Wunsch“ beigefügt,

1. „daß tunlichst bald an eine durchgreifende Reform unseres gesamten Religionsunterrichts in der Volksschule die Hand angelegt werde, um ihn, unbeschadet seines evangelisch-christlichen Inhalts, sowohl was den Lehrplan als die Lehrbücher und auch die Methodik betrifft, auf eine neue, den heutigen Anforderungen entsprechende pädagogische Grundlage zu stellen.“
2. „Hierfür soll eine Konferenz von Sachverständigen aus den verschiedenen kirchlichen Parteien, bestehend nicht bloß aus Theologen, sondern auch aus ebensoviel Volksschullehrern, zur Mitwirkung berufen werden.“
3. „Dieselbe soll ein Lehrbuch zu schaffen suchen, welches in der Auswahl und Anordnung des Stoffes der pädagogischen Forderung der Konzentration gerecht wird, in der Form dem jugendlichen Fassungsvermögen entspricht und nicht so umfangreich ist, daß nicht daneben ein ausgiebiges Bibellefen geübt werden kann.“
4. „Hierbei ist der Katechismus und der Katechismusunterricht sowie die Memorisation seiner Sätze auf dasjenige Maß festzusetzen, welches zu einer zusammenhängenden Darbietung der christlichen Heilslehre im Konfirmandenunterricht unbedingt erforderlich erscheint.“

Dem Versuch, die in diesen Forderungen enthaltene wichtige, aber auch außerordentlich schwierige Aufgabe lösen zu helfen, hat sich der Oberkirchenrat nicht entzogen. Um ihr näher zu treten, mußte selbstverständlich vor allem die in Ziffer 2 genannte Konferenz berufen werden. Dies geschah alsbald und zwar genau in der Richt-

linie, welche von der Generalsynode gezogen war. Theils Mitglieder dieser, theils andere bekannte und auf dem in Rede stehenden Gebiete heimische Persönlichkeiten, Theologen und Volksschullehrer in gleicher Zahl aus den beiden großen Parteien wurden eingeladen und haben sich zur Teilnahme bereit erklärt. So entstand die Kommission, welche unter dem Vorsitz des Oberkirchenratspräsidenten die Herren Geh. Kirchenrat D. Baffermann-Heidelberg, Dekan Fr. Mayer-St. Georgen, Pfarrer K. Mayer-Dinglingen, Stadtpfarrer Rapp-Karlsruhe, Oberlehrer Herrigel-Heidelberg, Reallehrer Hollenbach-Serlachshausen, Oberlehrer Jäger-Karlsruhe, Hauptlehrer Wiedertehr-Mannheim nebst den theologischen Mitgliedern des Oberkirchenrats Prälat D. Oehler, Oberkirchenrat D. Zäringer und Oberkirchenrat D. Reinmuth angehörten. Als Pfarrer K. Mayer im Januar 1907 durch den Tod ausschied, wurde er durch Dekan Meyer-Durlach ersetzt, dagegen für Dekan Fr. Mayer nach seiner Ernennung zum Oberkirchenrat im April 1907 von einem Stellvertreter abgesehen, weil ein solcher nicht mehr nötig schien. Diese Kommission hat ihre erste Sitzung am 27. April 1905, die letzte am 3. März 1908 gehalten und in 11 eingehenden Tagesberatungen die ihr vorgelegten Gegenstände behandelt. An Gründlichkeit hat es dabei nicht gefehlt. Aber das Ziel, welches der letzten Generalsynode vorschwebte, wurde gleichwohl nur in sehr beschränktem Umfang erreicht.

Von vornherein stellte sich heraus, daß „eine durchgreifende Reform des gesamten Religionsunterrichts“, seines „Lehrplans“ und seiner „Methodik“ von den Lehrbüchern abhängt, die in ihm gebraucht werden sollen. Gerade in dieser Beziehung aber fand der in Ziffer 3 niedergelegte Gedanke „eines Lehrbuchs“ d. h. eines mehr oder weniger einheitlichen Buchs für den ganzen Unterricht nur wenig Anklang. Vielmehr wurde ein gesonderter Katechismus von der großen Mehrheit auch für die Schule (nicht bloß, wie eine Stimme meinte, für den Konfirmantenunterricht) als unentbehrlich bezeichnet, die Einführung des kleinen lutherischen verworfen und die Kürzung oder Vereinfachung des jetzigen vom Jahre 1882 ins Auge gefaßt. Mit diesem grundlegenden Beschluß war entschieden, daß neben dem Gesangbuch auch künftig Katechismus, biblische Geschichte und Kirchengeschichte bestehen sollen, und es konnte sich nur noch fragen, in welcher Gestalt diese drei der Jugend darzubieten sind.

Die Antwort, welche die Kommission zu geben hat, ist in den Entwürfen enthalten, welche der Generalsynode hiemit zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Im einzelnen haben wir zu ihnen folgendes zu bemerken.

### 1. Der Katechismus.

Als wir der letzten Synode eine starke Verminderung des Katechismus-Stoffs für den Unterricht bis zur Konfirmation in Vorschlag brachten und hiezu ihre Zustimmung erhielten, geschah dies beides mit der Voraussetzung, daß ein Lehrbuch im seitherigen Umfang künftig nicht mehr möglich sei. Der Gedanke, daß es sich mithin zunächst nur um ein Provisorium handle und wodurch dieses ersetzt werden solle, hat darum auch alsbald die Gemüter in weitesten Kreisen beschäftigt. Wie der Auftrag der Generalsynode eben dahin wies, so sind zuerst einzelne Geistliche und sodann die zwei großen Parteigruppen unserer Landeskirche mit ihren Ansichten und Ratschlägen in die Öffentlichkeit getreten. Soweit uns solche mit dem ausdrücklichen Ersuchen um Vorlage an die Generalsynode überfandt wurden — es sind der von der „Evangelischen Konferenz“ herausgegebene „Entwurf eines Katechismus“ und die Arbeit des Herrn Pfarrers Siebert in Obergimpern — schließen wir sie hier an, ohne ein Urtheil über ihre Beschaffenheit und ihren Wert abzugeben, wozu an dieser Stelle keine Veranlassung ist. Um so mehr fühlen wir uns gedrungen, den Standpunkt zu betonen, welcher für die Entscheidungen der Kommission der maßgebende war.

Wenn sie sich für die Beibehaltung eines besonderen Katechismus aussprach, so erschien ihr zugleich selbstverständlich, daß — wie die Dinge nun einmal liegen — weder eine Bearbeitung des kleinen lutherischen noch eine auf ganz neuen Grundsätzen beruhende Aussicht auf Billigung besitze, sondern vielmehr lediglich eine weitgehende Vereinfachung des vorhandenen Katechismus am Platze sei. Daß eine solche nur ausführbar war, wenn zugleich eine Anzahl von Änderungen in Form und Inhalt vorgenommen wurden, liegt auf der Hand.

So ist der Entwurf entstanden, den die Diöcesansynoden des Jahres 1907 nach § 80 der Kirchenverfassung „zur Kenntnissnahme und etwaigen Äußerung“ erhielten. Von dem letzteren Recht wurde in ausgiebigstem Maße Gebrauch gemacht. Im übrigen haben von den 25 Diöcesansynoden 15 zwar sprachliche und sachliche Änderungen an dem Entwurf gefordert, sich aber grundsätzlich für ihn ausgesprochen, dagegen nur 10 ihn abgelehnt und von ihnen 5 zugleich die Einführung des kleinen lutherischen Katechismus verlangt.

## 2. Die biblische Geschichte.

Unsere biblische Geschichte ist seit 1877 eingeführt. Man war lange mit ihr zufrieden, denn sie bezeichnete in mancherlei Beziehung einen wohlthuenden Fortschritt gegenüber ihrer Vorgängerin. Erst auf der letzten Synode wurde Klage namentlich von einem Redner aus dem Lehrerstande erhoben, daß sie mit ihrer Satzbildung und infolge ihrer „biblischen Sprache“ wenigstens für die unteren Schuljahre nicht geeignet sei. Eine Umarbeitung sollte daher nach Vereinbarung der Kommission die bis zu einem gewissen Grad unleugbaren Mißstände beseitigen. Aber die gemachten Proben haben zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Um so empfehlenswerter stellte sich ein anderer Ausweg dar: ein kürzeres und einfacheres Lehrbüchlein für die untere Stufe neben dem bisherigen für die reiferen Jahrgänge.

Dieser Gedanke war nicht neu. Er ist in der katholischen Kirche unseres Landes verwirklicht und hat ebenso in der benachbarten Rheinpfalz schon seit einem Jahrhundert durch die „Erste Unterweisung aus Gottes Wort für das Haus und die ersten Schuljahre“ Gestalt gewonnen. Eine unveränderte Herübernahme dieses Büchleins war freilich, selbst abgesehen von seiner Entstehungszeit, nicht tunlich, weil die Auswahl der einzelnen Geschichten mit unserem Lehrplan nicht stimmt. Aber immerhin diente es zur Veranschaulichung der Richtung, in welcher man, um den erhobenen Beschwerden gerecht zu werden, sich zu bewegen hatte.

„Auf besonderen Wunsch aus der Mitte der Kommission“ wurden außerdem aus Erwägungen der Zweckmäßigkeit noch „eine Sammlung von Gebeten“ und „die für die ersten Schuljahre vorgeschriebenen Lieder nebst den bei Weihnachtsfeiern üblichen und schließlich ein an das Pfälzer Büchlein sich anlehnendes“ — jedoch für das Ganze durchaus nebenjächliches — „Goldenes ABC“ hinzugefügt. Man glaubte, daß dadurch alle weiteren Bücher — außer etwa gelegentlich das Gesangbuch — für die ersten drei Schuljahre überflüssig sein würden.

Auch dieser Entwurf ist — und zwar 1908 — durch die Diöcesansynoden gegangen. Eigentlich gebilligt hat ihn keine, immerhin aber haben 11 ihn als in seiner Art wertvoll und annehmbar begrüßt, wobei indes die Besserungsvorschläge ziemlich voneinander abwichen. 14 haben ihn „aus formellen, inhaltlichen und pädagogischen Gründen“ rundweg abgelehnt und 6 von ihnen sogar jedes Bedürfnis dazu verneint. Letzteres ist im Hinblick auf die Verhandlungen der letzten Generalsynode und auf die sie unterstützenden Erfahrungen recht schwer verständlich, und es bleibt der bevorstehenden Tagung anheimgegeben, wie sie hierüber denkt und beschließen will.

## 3. Die Kirchengeschichte.

In unserer Vorlage für die letzte Generalsynode ist über die 1891 eingegangene Petition von Karlsruher Lehrern gesagt, sie hätten „wohl das Richtige getroffen“, wenn sie verlangten, „daß für die Volksschule eine gekürzte und volkstümliche Darstellung der Kirchengeschichte eingeführt werde, während das jetzige Büchlein (von 1865) für Mittelschulen bestimmt bleiben soll.“ Die damalige Generalsynode hat dem beigepflichtet und beschlossen, „daß der Evangelische Oberkirchenrat seine Bemühungen zur Erstellung eines volkstümlichen Leitfadens fortsetzen und in möglichster Bälde ein geeignetes dem Katechismus anzufügendes Büchlein für die Volksschulen einführen“ soll.

Siebzehn Jahre sind seitdem dahingegangen, ohne die Erfüllung dieses Wunsches gebracht zu haben. Warum, ist in unserer Vorlage von 1904 gesagt. Sie schließt mit den Worten: „Wir sind deshalb der Ansicht, daß, solange nicht eine gekürzte und vollstündliche Darstellung gewonnen ist, man sich bei dem eingeführten Leitfaden im Sinne der Verordnung von 1894 behelfen soll.“

Im Anschluß hieran kam man auf die Sache zurück und beschloß, es möge „auf Grundlage der (aus dem „Einheitsbuch“ stammenden) Rapp'schen Bearbeitung des bisherigen kirchengeschichtlichen Lehrbuchs ein neues geschaffen werden, dessen Durcharbeitung in einem Jahre ermöglicht werden kann; eine Zeittafel ist demselben beizufügen.“

Dieses „neue Lehrbuch“ liegt nun vor. Es darf den Anspruch erheben, nach Durchsicht von sachmännischer Seite inhaltlich auch unanfechtbar zu sein. Es übertrifft auch das 1865er, an welches es sich sonst möglichst anschließt, durch größere Vollständigkeit. Aber es hat einen Umfang, der mit den Beschlüssen des Jahres 1891 und 1904 nicht ganz im Einklang steht. Denn auch wenn die Volksschule auf die mit \* bezeichneten Abschnitte beschränkt wird, ist immer noch etwa die Hälfte, also ein Pensum vorhanden, dessen „Durcharbeitung in einem Jahre“ neben den sonstigen Anforderungen auf dieser Stufe ausgeschlossen sein dürfte.

Eben hierin aber liegt die Ursache dafür, daß wir diesen Entwurf, zu dessen Einführung wir ohne Mitwirkung der Synode berechtigt wären, ihrer Kenntnisnahme und Äußerung unterbreiten, damit nicht durch den Reichtum des Stoffes in einem doch jedenfalls untergeordneteren Fache zu den alten noch neue Unzuträglichkeiten sich gesellen, welche die Gesamtlage des Religionsunterrichts in der Volksschule erschweren.

Vergleicht man die drei nunmehrigen Vorlagen mit dem von der letzten Synode gutgeheißenen Programm, so erscheint dieses durch jene nur in bescheidenstem Maße verwirklicht. Angesichts der zweifellosen Reformbedürftigkeit unseres Religionsunterrichts wird man das aufrichtig bedauern müssen. Aber überraschend ist es nicht. Wie die gedruckten Verhandlungen S. 285/6 beweisen, hat der Präsident des Oberkirchenrats die ganz außerordentlichen Schwierigkeiten, welche zu überwinden sind, schon damals aufs nachdrücklichste betont. Sie liegen in verschiedenen Umständen, auf die wir hier nicht genauer eingehen wollen. Aber ihr Vorhandensein enthält jedenfalls die eindringliche Mahnung, wie die Dinge nun einmal liegen, bis zum Anbruch besserer Zeiten sich mit dem wenigen Erreichbaren zu begnügen und unverdrossen fortzuarbeiten, um einer allgemeiner gebilligten Reform nach und nach die Wege zu bahnen.